



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an die

Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78a-U8750.2-2014/14-40

Telefon +49 (89) 9214-2557
poststelle@stmuv.bayern.de

München
28.09.2018

Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung, ergänzender Hinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 28.10.2015 Gz. 78b-U8750.2-2014/14-24 übersandten wir ein Mustermerkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nichtöffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung mit der Bitte, dieses den Kreisverwaltungsbehörden in Bayern zur weiteren Verwendung zu übermitteln. Im Mustermerkblatt sind die zu berücksichtigenden Randbedingungen für den privaten Grundstückseigentümer, der Wege auf seinen Privatflächen anlegen, Instand setzen oder befestigen will, zusammengestellt, wobei das Merkblatt nicht sämtliche rechtlichen und technischen Einzelheiten erfasst. Vielmehr steht die Information und Sensibilisierung des privaten Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Umgang mit Bauschutt, Straßenaufbruch und Recyclingbaustoffen im Vordergrund.

Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung des Mustermerkblatts ist vermehrt die Bitte an uns herangetragen worden, zu prüfen, inwieweit sortenreines,

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

homogenes, unbelastetes Dachziegelmaterial, das beispielweise bei Dachrenovierungen eines landwirtschaftlich genutzten Betriebsgebäudes angefallen ist, ohne weitere Analysen für die Wegeinstandsetzung eingesetzt werden kann.

Wie uns das LfU aktuell berichtete, liegen neue Erkenntnisse zum Auslaugverhalten von Tondachziegeln vor. So zeigen die Ergebnisse von im Auftrag des UBA durchgeführten Untersuchungen und Modellierungen, dass beim Einsatz von sortenreinen Tonziegelmaterialien in Deckschichten ohne Bindemittel in dünn-schichtiger Bauweise (bis zu einer Dicke von maximal 12 cm) innerhalb von 4 Jahren die Vanadiumgehalte auf Konzentrationswerte unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle zurückgehen. Im aktuellen Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung sind daher beim Einsatz von aufbereitetem Ziegelmaterial in dünn-schichtiger Bauweise beispielsweise im offenen Wegebau oder bei Sportplätzen keine Einschränkungen vorgesehen. Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen daher in Anbetracht der umfangreichen zugrundeliegenden Untersuchungen und Modellierungen zum Austrags- und Transportverhalten von Vanadium gegen einen derartigen Einsatz keine Bedenken.

Ergänzend zu den Ausführungen im UMS vom 28.10.2015 zum Mustermerkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung geben wir daher folgenden Hinweis:

Auf der Grundlage der oben dargestellten neuen Erkenntnisse, besteht die Möglichkeit, sortenreine, homogene Tondachziegel

- die nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sind,
- die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen,
- bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zerkleinert werden

in dünn-schichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau – auch ohne Vorlage von Analysen – unter Beachtung der im Mustermerkblatt aufgelisteten sonstigen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Belange, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie hinsichtlich der Erholungsnutzung zu verwenden.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, ist beim vorgesehenen Einsatz von Tondachziegelmaterial jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin

